



Die Lohnverrechnung 2011 in Ihrer Apotheke

Tipps und Wissenswertes zur Personalkostenplanung

Ihr Personal trägt wesentlich zum Erfolg Ihrer Apotheke bei. Diesem Erfolgsfaktor stehen natürlich auch Kosten gegenüber. Der durchschnittliche Personalaufwand in österreichischen Apotheken beträgt laut den letzten Auswertungen des Österreichischen Apothekerverbandes rund 14 % des Umsatzes.

Grund genug, sich zum Jahresanfang wieder einmal näher mit den entsprechenden Neuerungen, abgabenrechtlichen Bestimmungen und aktuellen Werten auseinander zu setzen. Denn auch wenn Ihr Steuerberater für Sie die Lohnverrechnung Ihrer Dienstnehmer abwickelt, so ist es dennoch von Vorteil, zumindest einen Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten samt kostenmäßigen Folgen für Sie und Ihre Dienstnehmer zu haben.

Neue Sozialversicherungswerte für das Jahr 2011

Wie jedes Jahr wurden auch für das Jahr 2011 die Sozialversicherungswerte angehoben.

Hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze ist zwischen der täglichen und der monatlichen zu unterscheiden. Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es einerseits für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und das Durchschnittsentgelt EUR 28,72 täglich oder insgesamt EUR 374,02 nicht übersteigt, oder andererseits für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und als Entgelt nicht mehr als EUR 374,02 beträgt.

Beachten Sie aber bitte in diesem Zusammenhang, dass, wenn Sie in Ihrer Apotheke mehrere Personen geringfügig beschäftigen, diese Bezüge zusammengerechnet werden und – sobald diese mehr als die 1 ½-fache Geringfügigkeitsgrenze betragen (im Jahr 2011: mehr als EUR 561,03) – Sie zusätzlich zur Unfallversicherung in Höhe von lediglich 1,4 % eine pauschale Abgabe von 16,4 % an Sozialversicherung von den Gehältern aller in Ihrer Apotheke geringfügig Beschäftigten abführen müssen.

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (Grenze, bis zu der Sozialversicherung anfällt) wird für das Jahr 2011

auf EUR 4.200,00 angehoben (2010: EUR 4.110,00). Das bedeutet für Sie als Apotheker, dass bei jeglicher Gehaltserhöhung ab einem Bruttobezug von EUR 4.200,00 von dem Erhöhungsbetrag nicht mehr der (teure) Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung anfällt (rund 20 %), sondern an Lohnnebenkosten »nur« noch 4,5 % Dienstgeberbeitrag, 3 % Kommunalsteuer und gegebenenfalls 1,53 % Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (wenn der Mitarbeiter im Abfertigungssystem »Neu« ist).

Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Mitarbeiter

Sind Sie mit den Leistungen Ihrer Mitarbeiter sehr zufrieden und wollen Sie diesen eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung zukommen lassen?

Dies ist in Form von Sachzuwendungen möglich (z.B. Warengutscheine oder Goldmünzen), wenn sie pro Mitarbeiter im Jahr nicht mehr als EUR 186,00 ausmachen und im Rahmen von Betriebsveranstaltungen übergeben werden. Geldgeschenke sind hingegen immer steuerpflichtig.

Seit 1.1.2009 gibt es noch eine weitere Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern einen abgabenfreien »Bonus« zukommen zu lassen. Haben Ihre Dienstnehmer Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr zu tragen und beziehen sie für diese Kinder mehr als sechs Monate im Jahr den Kinderabsetzbetrag, so können Sie als Dienstgeber pro Kind einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss leisten (maximal EUR 500,00 pro Jahr), wenn dieser direkt oder in Form eines Gutscheines an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten) oder an eine pädagogisch qualifizierte Person bezahlt wird. Damit diese Vergünstigung steuerfrei ist, darf sie aber nicht nur einzelnen Dienstnehmern angeboten werden, sondern muss allen Mitarbeitern (mit Kindern) bzw. bestimmten Mitarbeitergruppen gewährt werden.

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von EUR 365,00.

Ein eventueller Mehrbetrag für alle Betriebsveranstaltungen innerhalb eines Jahres ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Abgabepflichtige Vergünstigungen für Ihre Mitarbeiter

Sollten Sie Ihren Dienstnehmern einen Firmenwagen zur Verfügung stellen, der auch privat genützt werden darf, so stellt dies einen Sachbezug dar, mit der Folge, dass die Bemessungsgrundlage für sämtliche Lohnabgaben (Sozialversicherung inklusive Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer sowie Lohnsteuer) um 1,5 % der Anschaffungskosten, jedoch um maximal EUR 600,00 zu erhöhen ist. Betragen die Privatfahrten monatlich nicht mehr als 500 km und kann dies mittels Fahrtbuch nachgewiesen werden, so reduziert sich der Prozentsatz auf 0,75 % bzw. EUR 300,00.

Wenn Sie den Dienstnehmern Ihrer Apotheke in parkraumbewirtschafteten Zonen einen eigenen Abstell- oder Garagenplatz für deren Auto zur Verfügung stellen, so sind für diese Vergünstigung pro Monat EUR 14,53 als Sachbezug anzusetzen.

Wollen Sie Ihre Mitarbeiter mittels eines unverzinsten Arbeitgeberdarlehens oder eines Gehaltsvorschusses unterstützen, so ist dies dann lohnabgabenfrei, solange der Betrag EUR 7.300,00 nicht übersteigt. Darüber hinaus ist für die Zinsensparnis ein Sachbezug in Höhe von 3,5 % des Darlehens bzw. Vorschusses anzusetzen.

WITTMANN Steuerberatung GmbH
Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien
Tel.: 01/535 80 90; Fax: DW 99
office@stb-wittmann.at
www.stb-wittmann.at



Mag. Monika
und Mag.
Manfred
Wittmann